

Fall 1

Sachverhalt:

Der am 17.2.1997 geborene C.S. weist überdurchschnittliche kognitive Fähigkeiten auf, und er ist aufgrund einer Diskrepanz zwischen weit fortgeschrittenen intellektuellen Fähigkeiten einerseits und (nur) altersentsprechend fortgeschrittener sozial-emotionaler Reife suizidgefährdet. Er wurde im Sommer 2002 eingeschult und erhielt aufgrund erheblicher Probleme im Unterrichtsalltag schon bald individuellen Förderunterricht an der staatlichen Primarschule in der Gemeinde A. Da die Eltern feststellten, dass C. durch diesen Förderunterricht stärker belastet als gefördert wurde, liessen sie ihn eine Schnupperwoche an einer Privatschule absolvieren, die nach allseitiger Beurteilung positiv verlief.

Mit Schreiben vom 4.2.2003 beantragt der Schulpsychologische Dienst beim Schulinspektorat, dass C. vorerst für ein Jahr diese Privatschule solle besuchen dürfen. Die Schulleitung der Primarschule A. schliesst sich dem Antrag mit Schreiben vom 22.5.2003 an, und auch die Schulpflege befürwortet den Antrag in einer Stellungnahme vom 12.6.2003. Mit Verfügung vom 20.6.2003 gibt das Schulinspektorat dem Gesuch statt. Gleichzeitig hält es in seiner Verfügung fest, dass die Gemeinde A. die Kosten des Besuchs der Privatschule zu tragen habe. Die Schulleitung der Privatschule habe direkt gegenüber der Gemeinde A. abzurechnen.

Die Gemeinde A. erhebt gegen diese Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat. Sie macht geltend, dass es an einer genügenden gesetzlichen Grundlage für diesen Kostenentscheid fehle. Zudem sei ihr das rechtliche Gehör nicht gewährt worden, so dass die Verfügung bereits aus diesem Grund aufzuheben sei.

Der Regierungsrat weist den Rekurs ab.

Fragen:

Ist die Gemeinde A. legitimiert, den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht anzufechten?

Welche gesetzlichen Grundlagen sind für die Kostentragungspflicht massgeblich? Wurde die Gemeinde A. zu Recht zur Kostenübernahme verpflichtet?

Mit welcher Kognition würde das BGer diese Frage überprüfen, falls der Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts weiter gezogen würde?

Fall 2

Sachverhalt:

Die CS First Boston beabsichtigte im Jahr 2002, an ihrem Hauptsitz am Paradeplatz in Zürich zwischen Bahnhofstrasse und Bäregasse einen Durchgang mit Ladenpassage zu errichten. Der Zugang erfolgt auf beiden Seiten mit Treppenstufen, welche vom Trottoir aus zum Innenhof führen. Die unterste Treppenstufe liegt auf der Bahnhofstrasse bzw. auf der Bäregasse (13,50 m² auf der Bahnhofstrasse und 7,05 m² auf der Bäregasse).

Die Stadt Zürich verlangt für die Benutzung des öffentlichen Grundes eine Gebühr in Höhe von CHF 214'000.-. Sie beruft sich auf Art. 6 und Art. 7 ihres kommunalen Gebührenreglements bzw. auf die am Paradeplatz zu zahlenden Baulandpreise (CHF 40'000.-/m² Bahnhofstrasse; CHF 30'000.-/m² Bäregasse). Auf Beschwerde der CS First Boston hin hebt die Baurekurskommission diese Verfügung auf und weist die Sache zur Neubeurteilung zurück an die Stadt Zürich. Dieser Entscheid der Baurekurskommission wird auf Beschwerde hin vom kantonalen Verwaltungsgericht bestätigt.

Die Stadt Zürich möchte den Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts beim BGer anfechten.

Fragen:

Darf die Stadt Zürich für die Benutzung des Trottoirs durch Bau einer Treppenstufe eine Gebühr verlangen?

Hält die Berechnung der Gebühr vor dem kommunalen Reglement bzw. vor kantonalem Recht und verfassungsrechtlichen Abgabegrundsätzen stand?

Ist die Stadt Zürich zur Einreichung einer Beschwerde ans BGer legitimiert? Welche Beschwerdegünde kann sie vorbringen?

§ 231 PBG-ZH:

¹ Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule zu privaten Zwecken bedarf es je nach den Umständen einer Bewilligung oder Konzession.

² Die Inanspruchnahme ist zu entschädigen, soweit sie nicht nach planungsrechtlichen Festlegungen und Bestimmungen vorgeschrieben oder erlaubt ist.

³ Bei der Bemessung der Entschädigung sind insbesondere das Ausmass, die Dauer der Beanspruchung, der wirtschaftliche Nutzen für den Konzessionär und die allfälligen Nachteile für das Gemeinwesen in billiger Weise zu berücksichtigen.

⁴ Die Gemeinden sind berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes im Rahmen dieses Gesetzes eine Gebührenordnung zu erlassen.

Fall 2 - Fortsetzung

Reglement des Zürcher Stadtrates über Gebühren für Sondernutzungskonzessionen:

Art. 3

¹ Die Konzessionsgebühr wird in der Regel als einmalige Gebühr erhoben; vorbehalten bleibt Art. 11 dieses Reglements.

² Die Höhe der einmaligen Gebühr bemisst sich nach

- a) dem Verkehrswert des Landes am Ort der Benützung;
- b) dem Ausmass der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes;
- c) der Art der Benützung und dem daraus erwachsenden Vorteil für den Konzessionär bzw. der für die zugestandene Benützung erforderlichen baulichen Vorrichtung;
- d) der mit der Sondernutzung verbundenen Einschränkung des Gemeingebrauchs.

Art. 6

¹ Für Nutzungen, die mit einer ständigen Beanspruchung des öffentlichen Grundes an der Oberfläche verbunden sind, ist grundsätzlich die volle Konzessionsgebühr zu erheben.

² Die volle Gebühr entspricht dem geschätzten Landwert je Quadratmeter, vervielfacht mit dem Ausmass der beanspruchten Fläche.

Art. 7

¹ Bilden die konzedierte(n) Vorrichtungen Bestandteile von Gebäuden oder sind sie sonst wie mit Gebäuden baulich verbunden, ohne dem Konzessionär unmittelbar mehr Nutzfläche in seiner Baute zu verschaffen (Bauteile), so wird die Konzessionsgebühr in Bruchteilen der vollen Gebühr festgesetzt.

² Die volle Gebühr wird geteilt durch die höchstens zulässige Vollgeschosszahl, zuzüglich zweier Untergeschosse, und vervielfacht mit der Anzahl Geschosse mit konzedierten Bauteilen; die zulässige Geschosszahl bestimmt sich nach der auf den Ort der bewilligten Bauteile zutreffenden Bauzone gemäss der jeweils geltenden Bauordnung der Stadt Zürich. Die Industriezonen werden in dieser Rechnung der Kernzone gleichgestellt.

³ Bauteile im Erdgeschoss, im ersten Ober- und im ersten Untergeschoss werden in der Regel, namentlich in der Kernzone und in Zentrumsanlagen, doppelt angerechnet, das zweite und weitere Untergeschosse sind insgesamt wie ein ganzes Vollgeschoss zu werten.

Fall 3

Sachverhalt:

Anlässlich des Baus der Basler Nordtangente werden Tunnelröhren in der sog. Deckelbauweise errichtet. Ab August 2003 wird in der Voltastrasse die Südröhre des Tunnels auf diese Weise gebaut. Die Bautätigkeit sowie die erforderlichen Baustelleneinrichtungen haben zur Folge, dass die bisherige Zufahrt von der Voltastrasse her zu einer anstossenden Garage mit Tankstelle und Waschanlage vorübergehend gesperrt ist. Die Sicht auf die Garage wird durch eine Spundwand teilweise verdeckt.

Während dieser Zeit wird die Zufahrt zur Garage teilweise über eine Seitenstrasse, teilweise (August 2003 - April 2004) über eine Hilfsbrücke von der Voltastrasse her sichergestellt. Vom Luzernerviadukt her wird zudem mit Schildern auf die Tankstelle hingewiesen. Der Verkehr in der Voltastrasse wird auf der Nordseite zweispurig (beide Spuren in Südrichtung) geführt. Der Lastwagenverkehr wird auf die linke Spur gelenkt. Personewagen, welche über die Hilfsbrücke zur Garage gelangen wollen, müssen also zuerst die rechte Fahrspur mit dem Lastwagenverkehr kreuzen. Ein Begehren des Liegenschaftseigentümers X. betreffend Änderung der Verkehrsführung wird aus Gründen der Verkehrssicherheit abgewiesen.

Die Garage weist ca. seit 2001 deutliche Umsatzeinbussen auf, welche in den Jahren 2003/04 noch zunehmen. X. gewährt der Garage (Mieterin) gestützt auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen im OR Mietzinsreduktionen.

Fragen:

Hat X. Anspruch auf Entschädigung für die Mietzinsreduktionen, die er seiner Mieterin gewährte? Wem gegenüber und in welcher Form müsste er einen solchen Anspruch geltend machen?

Stellt die erschwerte Zufahrt zur Garage einen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar? Mit welcher Kognition prüft das BGer, ob die Eigentumsgarantie verletzt wurde?

Steht der Rechtsweg an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte offen?

Beizuziehende Materialien: BGE 126 I 213; 131 I 12

Fall 4

Sachverhalt:

E., geboren 1924, unterzog sich am 1.11.1999 einer erfolgreich verlaufenen Herzoperation (Ersatz der Aortaklappe und 3 Bypässe). Nach einem anschließenden Aufenthalt in der Intensivstation wurde E. am Morgen des 2.11.1999 auf die Bettenstation verlegt. Am Nachmittag desselben Tages wurde festgestellt, dass E. "noch nicht ganz adäquat" war und teilweise nicht wusste, wo er sich befand. Zwischen 17h00 und 23h30 entfernte er wiederholt den Schlauch zur Infusionsflasche, so dass überall Blutspuren sichtbar waren, und zog schliesslich den zentralen Venenkatheter und später die Venenverweilkanäle vollständig heraus, so dass alles "wohin das Auge reicht" blutverschmiert war. Er war zeitlich und örtlich desorientiert, so dass ihm um 23h30 Schlaf- und Beruhigungsmittel verabreicht wurden, und es wurde die Balkontür seines Zimmers verschlossen. Um 00h15 stellte ein Arzt fest, dass E. ruhig war, adäquat antwortete und neurologisch unauffällig war. Um 00h35 sprang E. vom Balkon des Nachbarzimmers in den Tod.

Aus medizinischer Sicht besteht Einigkeit darüber, dass ein Verwirrtheitszustand (auch als "Durchgangssyndrom" bezeichnet) von E. zum Todessturz geführt hatte. Dabei geht es um ein "nahezu alltägliches Problem" das mit einer Wahrscheinlichkeit von 20-30% auftritt, wobei ältere Personen häufiger betroffen sind als jüngere. Als Ursache wird vor allem eine Störung des Zentralnervensystems angenommen. Dabei kann ein stilles, in sich gekehrtes Verhalten abrupt in ein bettflüchtiges oder aggressives Verhalten gegenüber sich selber oder gegenüber anderen umschlagen. Es ist bekannt, dass im Zusammenhang mit einem solchen Durchgangssyndrom auch immer wieder Todesfälle auftreten.

Die Angehörigen fordern vom Spital D. Schadenersatz und Genugtuung.

Es werden ein psychiatrisches Gutachten (Prof. H.) sowie das Gutachten eines Chefarztes einer Klinik für Herz- und Thoraxchirurgie (Prof. G.) eingeholt. Prof. G. vertritt die Meinung, dass angesichts der Ausprägung des Durchgangssyndroms am späten Abend aufgrund der heutigen Literatur entweder eine Rückverlegung auf die Intensivstation oder die Anordnung einer Sitzwache geboten gewesen wäre. Auch bei Spardruck werde in anderen Ländern für solche Sitzwachen mit erheblichem Mittelbedarf gerechnet. Ob im Spital D. finanzielle und personelle Ressourcen für Sitzwachen zur Verfügung standen oder kurzfristig hätten beschafft werden können, entziehe sich seiner Kenntnis. Inwieweit durch eine Sitzwache das Ereignis hätte verhindert werden können, bleibe dahingestellt. Prof. H. verweist demgegenüber auf die Häufigkeit des Syndroms und auf den zumeist günstigen Verlauf hin. Es sei schwierig, besonders gefährdete Patienten rechtzeitig zu identifizieren. Dies würde eine längere Überwachung aller Patienten erfordern, was nicht realisierbar wäre und für die meisten Patienten eine unzumutbare Belästigung darstellen würde. Die Rückverlegung auf die Intensivstation oder auch eine Sitzwache wäre mit Stress für den Patienten verbunden gewesen, was sowohl aus psychiatrischer als auch aus kardiologischer Sicht zu bedenken gewesen wäre. Die Entwicklung der Ereignisse sei nicht vorhersehbar gewesen.

Fall 4 - Fortsetzung

Fragen:

Haftet das Spital D. gegenüber den Angehörigen des verstorbenen E.? Haftet der Kanton?

SpitalG-BE

III. Aufgaben des Staates

1. Staatliche Spitäler und Universitätskliniken

Art. 26

¹ Der Staat führt im Rahmen der Spitalplanung ein Kantons- und Universitätsspital, ein kantonales Frauenspital, das zugleich als gynäkologische und geburtshilffliche Universitätsklinik dient, sowie psychiatrische Spitäler, von denen eines als psychiatrische Universitätsklinik dienen soll.

² Die Errichtung weiterer Kantonsspitäler unterliegt in jedem Falle der Volksabstimmung.

[2. Spezialanstalten und -dienste, Schulen und andere Ausbildungsstätten

Art. 27

...]

3. Übertragung staatlicher Aufgaben

Art. 28

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der Spitalplanung die Durchführung von Aufgaben, die gemäss Artikel 26 und 27 dem Staat obliegen, vertraglich Spitalverbänden, Gemeinden oder privaten Körperschaften und Stiftungen sowie ausserkantonalen oder interkantonalen Anstalten übertragen.

² Er kann, soweit es zur Erreichung der in Artikel 23 und 25 genannten Zwecke nötig ist, mit andern Kantonen sowie mit privaten und mit ausserkantonalen Spitälern Aufnahme- und Tarifverträge abschliessen.

³ Die Verfassungsvorschriften über die Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und über das Finanzreferendum bleiben vorbehalten. Verträge mit andern Kantonen unterliegen der Genehmigung durch den Grossen Rat.

PersonalG-BE

[Auszug Art. 100-105]

Fall 5

Sachverhalt:

Von 1898 bis 1930 produzierte das Gaswerk B. das von der Gemeinde T. benötigte Gas. Zwischen 1915 und 1930 wurde das Gaswerk von der Gemeinde T. selber betrieben. Nachdem das stillgelegte Gaswerk 1977 abgebrochen worden war, erwarb der Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage T. 1979 das Grundstück zu Eigentum. Ein Teil des Grundstücks wurde im Baurecht an M. abgegeben, der darauf eine Garage betreibt.

Im Dezember 1993 wurde bei Bauarbeiten auf dem Grundstück stark teerhaltiges Aushubmaterial entdeckt. Voruntersuchungen, welche das kantonale Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) in Auftrag gegeben hatte, ergaben hohe Konzentrationen an Kohlenwasserstoffen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen im Boden. Zudem wurden im Grundwasser starke Verunreinigungen durch aromatische Kohlenwasserstoffe, Cyanide, Phenole und Ammonium nachgewiesen, die auf den früheren Betrieb des Gaswerks zurückzuführen waren.

Das AGW bzw. die kantonale Baudirektion ordneten in der Folge erste Sofortmassnahmen zur Verhinderung weiterer Grundwasserbeeinträchtigungen an und forderten die Gemeinde T. mit Verfügung vom 1. März 1996 auf, im Hinblick auf eine Sanierung des Standorts weitere Untersuchungen durchführen zu lassen. Der Gemeindeverband und M. wurden verpflichtet, diese Untersuchungsarbeiten auf dem Grundstück zu dulden.

Die Gemeinde T. legte gegen diese Verfügung Rekurs beim Regierungsrat ein. Sie machte geltend, dass nicht nur die Gemeinde, sondern auch der Gemeindeverband als Grundstückseigentümer und der Kanton als aufsichtspflichtiges Gemeinwesen zur Durchführung von Untersuchungs- bzw. späteren Sanierungsmassnahmen zu verpflichten sei und dass die Kosten sowohl der vom AGW angeordneten Massnahmen als auch der nun in Auftrag zu gebenden Untersuchungen anteilmässig auf die verschiedenen beteiligten Verursacher aufzuteilen seien.

Der Regierungsrat weist den Rekurs ab.

Die Gemeinde T. reicht am 13. März 1997 Beschwerde beim BGer ein. Während hängigem Beschwerdeverfahren tritt die AltIV vom 26.8.1998 (SR 814.680) in Kraft.

Fragen:

Wer ist zur Durchführung der Untersuchungsarbeiten zu verpflichten?

Wer trägt die Kosten der Untersuchungen? Kann die Gemeinde T. Rückgriff nehmen auf andere Personen? Kann auch der Kanton zur Kostenbeteiligung verpflichtet werden?

Fall 5 - Fortsetzung

Ist bei der Kostentragungspflicht zu unterscheiden zwischen den vom AGW in Auftrag gegebenen Sofortmassnahmen einerseits und den nun von der Gemeinde T. in Auftrag zu gebenden Untersuchungen sowie den späteren Sanierungsarbeiten andererseits?

Sind Art. 32c/d USG auf den Fall anwendbar? Ist die während des Verfahrens vor BGer in Kraft tretende AltIV anwendbar (die AltIV enthält keine einschlägige Übergangsbestimmung)?

2. Titel /4. Kapitel/ 4. Abschnitt USG: **Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten**

Art. 32c

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Der Bundesrat kann über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen Vorschriften erlassen.

² Die Kantone erstellen einen öffentlich zugänglichen Kataster der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte.

Art. 32d

¹ Der Verursacher trägt die Kosten der Sanierung.

² Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Sanierung durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber der Deponie oder des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn:

- a. er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte,
- b. die Belastung ihm keinen Vorteil verschaffte, und
- c. ihm aus der Sanierung kein Vorteil erwächst.

³ Die Behörde erlässt eine Verfügung über die Kostenverteilung, wenn der Sanierungspflichtige dies verlangt oder die Behörde die Sanierung selber vornimmt.

Art. 20 AltIV

¹ Die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Standortes durchzuführen.

² Zur Durchführung der Voruntersuchung, der Überwachungsmassnahmen oder der Detailuntersuchung kann die Behörde Dritte verpflichten, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese die Belastung des Standortes durch ihr Verhalten verursacht haben.

³ Zur Ausarbeitung des Sanierungsprojektes und zur Durchführung der Sanierungsmassnahmen kann die Behörde mit Zustimmung des Inhabers oder der Inhaberin Dritte verpflichten, wenn diese die Belastung des Standortes durch ihr Verhalten verursacht haben.

Fall 6

Sachverhalt:

Der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet vom 27. Juli 1852 räumt der deutschen Seite das Recht ein, über schweizerisches Gebiet eine Verbindungsstrasse (Zollfreie Strasse) zwischen den Städten Lörrach und Weil am Rhein zu bauen. Ein vom Regierungsrat Freiburg im Breisgau ausgearbeitetes "Auflageprojekt vom November 1974" wurde öffentlich aufgelegt und in der Folge aufgrund von Einsprachen überarbeitet. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigte am 16. Dezember 1975 das überarbeitete Projekt mit verschiedenen Auflagen und Bedingungen. Am 7. Mai 1976 trafen das Land Baden-Württemberg und der Kanton Basel-Stadt eine Vereinbarung über die technischen Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Verbindungsstrasse. In der Folge schlossen die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Bundesrepublik Deutschland am 25. April 1977 einen Staatsvertrag über die Verbindungsstrasse ab (SR 0.725.122). Gemäss diesem Staatsvertrag bestimmen sich Linienführung und Bau der Strasse nach dem vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigten Auflageprojekt, wobei auf einen dem Vertrag beigefügten "Rahmenplan" verwiesen wird (Art. 2). Der Staatsvertrag wurde am 14. Dezember 1979 von der Bundesversammlung ratifiziert und trat am 1. August 1980 in Kraft.

Am 13. Juli 1993 stellte das Regierungspräsidium Freiburg i.B. beim damaligen Kantonsforstamt Basel-Stadt ein Gesuch um Rodung von 2'090 m² Wald. Nach Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens erteilte der Regierungsrat Basel-Stadt mit Beschluss vom 4. April 1995 eine auf 5 Jahre befristete Rodungsbewilligung mit zahlreichen Bedingungen und Auflagen und wies die dagegen erhobenen Einsprachen ab, u.a. auch die Einsprachen von X. und Y., deren Liegenschaften in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen Rodungsfläche liegen. Der Beschluss erwuchs nach Beschwerden von X. und Y. in Rechtskraft.

Wegen Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren als Folge eines von X. und Y. geführten Beschwerdeverfahrens drohte die auf den 26. Juni 2001 befristete Rodungsbewilligung unbenutzt abzulaufen. Auf Gesuch des Regierungspräsidiums Freiburg i.B. hin verlängerte der Regierungsrat Basel-Stadt die Rodungsbewilligung bis zum 30. Juni 2006. Eine Planaufgabe mit Einsprachemöglichkeit fand nicht statt. Der Beschluss des Regierungsrats vom 29. Mai 2001 wurde aber mehreren der am ursprünglichen Rodungsbewilligungsverfahren beteiligten Parteien persönlich eröffnet, nicht aber dem X. und dem Y.

Am 4. Juni 2004 schrieb der Rechtsvertreter von X. und Y. an den Regierungsrat, dass er über die Medien (offenbar ein paar Tage zuvor) von der Verlängerung der Rodungsbewilligung vernommen habe. In der Folge wurde ihm der Regierungsratsbeschluss vom 29. Mai 2001 mit Schreiben des Baudepartements vom 10. Juni 2004 (Eingangsstempel 14. Juni 2001) zugestellt.

Fall 6 - Fortsetzung

Am 24. Juni 2004 erheben X. und Y. Beschwerde gegen die Verlängerung der Rodungsbewilligung. Sie machen geltend, der Regierungsratsbeschluss vom 29. Mai 2001 sei nichtig, da er ihnen gegenüber nicht korrekt eröffnet worden sei. Die Rodungsbewilligung dürfe zudem aus materiellrechtlichen Gründen nicht verlängert werden, da das internationale Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (sog. Berner Konvention: SR 0.455) als neueres Völkerrecht dem Staatsvertrag von 1977 vorgehe und die Zolfreistrasse solche Lebensräume bedrohe. Die erforderliche Interessenabwägung und die Pflicht zur Berücksichtigung veränderter Verhältnisse gebiete es daher, das Gesuch um Verlängerung der Rodungsbewilligung abzuweisen.

Fragen:

Sind X. und Y. zur Anfechtung des Regierungsratsbeschlusses vom 29. Mai 2001 legitimiert? Hätte dieser Beschluss ihnen gegenüber eröffnet werden müssen? Ist der Beschluss nichtig?

Kann die Rodungsbewilligung verlängert werden? Wie verhalten sich eidgenössisches Waldgesetz und Verpflichtungen kraft Staatsvertrag (1977) zu einander? Ist die Berner Konvention zur Anwendung zu bringen? Geht sie gegenüber dem Staatsvertrag vom 25.4.1977 vor?

Staatsvertrag 25.4.1977:

Art. 2

¹ Für die Linienführung und den Bau der Verbindungsstrasse ist das vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 des Vertrages vom 27. Juli 1852 am 16. Dezember 1975 genehmigte Auflageprojekt der Abteilung Strassenbau des Regierungspräsidiums Freiburg vom November 1974 mit Änderungen vom Oktober 1975 mit den im Genehmigungsbeschluss erhaltenen Bedingungen und Auflagen massgebend.

² ...
³ ...
⁴ ...
⁵ ...
⁶ ...
...

⁷ Zur Regelung technischer Einzelheiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhaltung der Verbindungsstrasse schliessen der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Baudepartement, und das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, handelnd als Auftragsverwaltung für die Bundesfernstrassen, eine Vereinbarung ab.

Art. 22

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsstaaten aufgehoben und geändert werden.

² Ergeben sich bei der Durchführung des Vertrages erhebliche Schwierigkeiten oder ändern sich die bei seinem Abschluss bestehenden Verhältnisse wesentlich, werden die Vertragsstaaten auf Verlangen eines Vertragsstaates in Verhandlungen über eine angemessene Neuregelung eintreten.